

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
vetd@vd.so.ch

Merkblatt

Umgang mit toten Wildvögel im Zusammenhang mit der Vogelgrippe 2021/2022

Gesetzliche Grundlagen:

- Tierseuchenverordnung (TSV SR 916.401) vom 27. Juni 1995
- Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (SR 916.443.116) vom 26. November 2021
- Merkblatt zur Überwachung der Aviären Influenza (AI) bei Wildvögeln im Winter 20/21

1. Vogelgrippe (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI, Geflügelpest)

Seit Ende Oktober 2021 haben die Fälle von Vogelgrippe (Aviäre Influenza) bei wildlebenden Wasservögeln in Europa stark zugenommen. Auch sind in mehreren Ländern Fälle in Geflügelbetrieben aufgetreten. Derzeit treffen wildlebende Wasservögel auch an unseren Gewässern zur Überwinterung ein. Das grösste Übertragungsrisiko für einheimische Wildvögel ist der direkte Kontakt zu wildlebenden Wasservögeln und die Kontamination der Wiesen durch Wildenten, die hier, vorwiegend in der Nacht, Nahrung suchen. Eine Übertragung der Vogelgrippe auf einheimische Wildvögel ist in unserem Kanton deshalb nicht ausgeschlossen. Ebenso kann eine Übertragung auf das Nutzgeflügel nicht ausgeschlossen werden.

Am 23. November 2021 wurde ein Vogelgrippe-Fall in einer Geflügelhaltung im Kanton Zürich festgestellt. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat in diesem Zusammenhang am 26. November 2021 eine Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza erlassen. In dieser Verordnung werden unter anderem Kontroll- und Beobachtungsgebiete ausgeschieden, welche auch den Kanton Solothurn betreffen.

Gemäss aktuellem Kenntnisstand ist der zur Zeit zirkulierende Virustyp **nicht** auf den Menschen übertragbar.

2. Meldung von toten Wildvögel

Ein **abzuklärender Wildvogelfund** liegt vor, wenn an einem Fundort ein Schwan, innerhalb von 24 Stunden zwei oder mehr Wasser- oder Greifvögel oder fünf oder mehr andere Wildvögel tot oder krank aufgefunden werden, ohne dass ein ausreichend gesicherter Bezug zu einer anderen Todes- oder Krankheitsursache besteht.

Bitte kontaktieren Sie bei einem **abzuklärenden Wildvogelfund** die Kantonspolizei 117.

Wenn es sich **nicht um einen abzuklärenden Wildvogelfund** handelt, kann der Vogel in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt direkt entsorgt werden.

3. Vorsichtsmassnahmen bei Personen mit Kontakt zu den Wildvogelfunden:

Gemäss aktuellem Kenntnisstand ist der aktuell zirkulierende Virustyp **nicht** auf den Menschen übertragbar. Als Vorsichtsmassnahme sind trotzdem Einweghandschuhe zu tragen und nach jeglichem Kontakt mit den Wildvögeln die Hände mit Seife zu waschen. Wird ein Amtstierarzt zugezogen, entscheidet dieser ausserdem risikobasiert bis wann die involvierten Personen Kontakt zu Nutzgeflügel meiden sollen.